



Allgemeines 2019

über den Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V.

Musikschulen/Schüler*innen/Belegungen/Wochenstunden

- 219 gemeinnützige Sing- und Musikschulen mit mehr als 1.000 beteiligten Gemeinden, Märkten und Städten sind Mitglied im VBSM; Sing- und Musikschulen werden entweder als kommunale Einrichtungen geführt (Träger: Stadt/Gemeinde/Landkreis/Zweckverband) oder überwiegend in der Trägerschaft eines gemeinnützigen, eingetragenen Vereins (Träger: e. V.).
- 210.411 Schüler*innen – 193.723 Fachbelegungen – 68.140 Unterrichtsstunden

Bildungsauftrag der Sing- und Musikschulen - Musikplan der Bayerischen Staatsregierung

(Bayerische Staatsregierung, 3. Bayerischer Musikplan 2011)

„Die bayerischen Sing- und Musikschulen vermitteln Musik an Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene. Ihr Unterrichtsangebot führt bereits im Vorschulalter an Musik heran, vermittelt die Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Singen und Musizieren, bietet vielfältige Möglichkeiten des Ensemblespiels und bereitet so auch auf ein späteres Musikstudium vor. Langfristig angelegte Bildungskonzepte und qualitätssichernde Maßnahmen gewährleisten intensive musikalische Bildung und die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.“

Vorschläge zur Weiterentwicklung der Musikschulen im 3. Bayerischen Musikplan:

- Förderung der Sing- und Musikschulen durch angemessene staatliche Zuschüsse; gewünscht wird eine Anhebung des staatlichen Finanzierungsanteils bis auf 25 % der Lehrpersonalausgaben
- flächendeckender Ausbau der bayerischen Sing- und Musikschullandschaft durch
 - staatliche Leistungen in angemessener Höhe
 - Gründerinitiativen
 - Verstärkte Kooperation der Kommunen untereinander
 - Weiterentwicklung geeigneter Trägerschafts-, Organisations- und Finanzierungsmodelle
 - Bereitstellung geeigneter öffentlicher Gebäude und Räume
- Förderung der Kooperationen mit vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bildungsträgern sowie Musikvereinigungen, u.a. durch
 - Schaffung von organisatorischen Rahmenbedingungen
 - finanzielle Anreize zur verstärkten Zusammenarbeit von musikalischen Bildungsträgern auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene (unter Ausschöpfung aller vorhandenen Möglichkeiten)

Bezeichnung „Musikschule“ in Bayern geschützt: Sing- und Musikschulverordnung

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat in der „Sing- und Musikschulverordnung“ vom 17. August 1984 (GVBl. Nr. 16/1984, S. 290) festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Bezeichnung „Singschule“ und „Musikschule“ geführt werden darf. Dies betrifft insbesondere die Unterrichtsstruktur und die Fächerbreite, die Beschäftigung von ausgebildeten Fachkräften, geordnete Rechtsverhältnisse für die Beschäftigung des Lehrpersonals und den inneren Betrieb der Musikschule sowie die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bei der Gebühren-/Entgeltgestaltung.

Die Sing- und Musikschulverordnung wurde aufgrund einer Ermächtigung im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlassen. Die staatliche Schulaufsicht über die Sing- und Musikschulen üben die Regierungen aus.

Verankerung im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

(1) Rechts- und Verwaltungsvorschriften - Art. 123 Abs. 2 Satz 2 BayEUG
 „Das Staatsministerium [Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst] kann durch Rechtsverordnung regeln, unter welchen fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen ein Lehrgang die Bezeichnung Singschule und Musikschule führen darf; damit soll der besondere Wert dieser Lehrgänge für die musikalische Erziehung der Jugend gesichert werden.“

(2) Sachliche Zuständigkeit - Art. 114 Abs. 1 Nr. 4g BayEUG
 „Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt den Regierungen bei Sing- und Musikschulen.“

Finanzierung der bayerischen Musikschulen 2019 (Gesamteinnahmen: 169,571 Mio. €)

- Eltern: 68,904 Mio. € = 40,6 % der Gesamteinnahmen
- Kommunen: 77,868 Mio. € = 45,9 % der Gesamteinnahmen
- Freistaat: 17,921 Mio. € = 10,9 % der Gesamteinnahmen

Weiterentwicklung: „Anhebung des staatlichen Finanzierungsanteils bis auf 25 % der Lehrpersonalausgaben“ (3. Bayerischer Musikplan der Bayerischen Staatsregierung)

Schwerpunkte in der Verbandsarbeit

- Selbstverständnis als Fachverband der gemeinnützigen Musikschulträger: Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Belange der Sing- und Musikschulen bei Persönlichkeiten und Einrichtungen der Legislative und Exekutive, bei den kommunalen Spitzenverbänden, beim Kommunalen Arbeitgeberverband sowie bei den Organisationen des bayerischen und außer-bayerischen Musiklebens
- Umfassende Information für jedermann, Beratungsstelle für das bayerische Sing- und Musikschulwesen in allen fachlichen, organisatorischen und personellen Fragen – seit 1980, vom Kultusministerium eingesetzt
- Umlandversorgung durch kommunale Zusammenarbeit, damit auch Schüler*innen aus umliegenden Gemeinden Unterricht erhalten können – ohne Aufnahmebeschränkungen und ohne Auswärtigenzuschläge

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen und Institutionen des Laienmusizierens
- Aktualisierung der Ausbildung durch Austausch mit den Ausbildungsstätten und in speziellen eigenen Weiterbildungsangeboten für Musikschulpersonal
- Vermittlung des Jazz durch das Bayerischen Jazzinstitut, das Landes-Jugendjazzorchester Bayern, den Landeswettbewerb „Jugend jazzt“ in enger Zusammenarbeit mit der Bayerischen Musikakademie Marktoberdorf und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- Qualitätssicherung: Kennzahlenvergleiche (Benchmarking), qualitative Kontroll- und Entwicklungssysteme, verschiedene Formen der Leistungsüberprüfung, Wettbewerbe, Rahmenlehrpläne